

**Gutachten 366-0646-02-MURD/N8
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45449**

ANLAGE: 27 PEUGEOT
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TEY
Stand: 30.10.2006



Fahrzeughersteller : PEUGEOT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 25
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierring | | | | | |
| PGUTEY3S25 | TEY325 | ohne | 65,1 | | 533 | 1946 | 03/05 |
| TEY325 | TEY325 | ohne | 65,1 | | 533 | 1946 | 03/05 |

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : PEUGEOT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : K; 3*9HV*; 3*9HX*; 3*RFJ*; 3*RHR*; 3*RFK*; 3*NFU*

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJF1

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : 2*HFX; 2*HFY; 2*HFZ; 2*KFX; 2*RHY; 2*WJY; 2*WJZ; 2*8HX*; 2*9HZ*; 2*KFU*; 2*KFW*; 2*NFU*; 2*NFZ*; 2*RFK*; 2*RFN*; 3*8HZ*; 3*RHY*; 3*RHS*; 3*RHR*; 3*RFN*; 3*RFK*; 3*NFU*; 3*9HY*; 3*9HZ*; 3*KFU*; 3*KFW*

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJF1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 1007**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------|-------|--------------|--------------------|--|
| K | e2*2001/116*0300*.. | 50-80 | 195/40R17 81 | | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H; 744 |

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 206**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|------------------------------------|-------|--------------|------------------------------|---|
| 2*HFX | e2*98/14*0212*.. | 40-66 | 195/40R17 81 | 11A; 22I; 24C; 24D; 366; 54F | Pkw geschlossen; nicht Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H |
| 2*HFY | e2*93/81*0169*.. | | | | |
| 2*HFZ | e2*93/81*0168*.., e2*98/14*0168*.. | | | | |
| 2*KFU* | e2*2001/116*0291*.. | | | | |
| 2*KFW* | e2*98/14*0237*.. | | | | |
| 2*KFX | e2*93/81*0170*.. | | | | |
| 2*NFZ* | e2*93/81*0171*.., e2*98/14*0171*.. | | | | |
| 2*RHY | e2*93/81*0174*.., e2*98/14*0174*.. | | | | |
| 2*WJY | e2*93/81*0085*.., e2*98/14*0085*.. | | | | |
| 2*WJZ | e2*93/81*0173*.., e2*98/14*0173*.. | | | | |
| 2*8HX* | e2*98/14*0250*.. | | | | |

**Gutachten 366-0646-02-MURD/N8
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45449**

ANLAGE: 27 PEUGEOT
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TEY
Stand: 30.10.2006



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 206**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|--|--|----------|--------------|--------------------|--|
| 2*HFX 2*KFU* 2*KFW* 2*NFU* 2*RFN* 2*RHY 2*8HX* 2*9HZ* | e2*98/14*0212*.. e2*2001/116*0291*.. e2*98/14*0237*.. e2*98/14*0238*.. e2*98/14*0239*.. e2*98/14*0174*.. e2*98/14*0250*.. e2*2001/116*0310*.. | 44 - 100 | 195/40R17 81 | | Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H |
| 2*RFK* | e2*2001/116*0269*.. | 130 | 205/40R17 | 11A; 22M; 51G | nur 206 RC; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H |

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 307**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|--|--|----------------------|--|--------------------|---|
| 3*KFU* 3*KFW* 3*NFU* 3*RFJ* 3*RFK* 3*RFN* 3*RHR* 3*RHS* 3*RHY* 3*8HZ* 3*9HV* 3*9HX* 3*9HY* 3*9HZ* | e2*2001/116*0288*.. e2*98/14*0242*.. e2*98/14*0243*.. e2*2001/116*0313*.. e2*2001/116*0290*.. e2*98/14*0244*.. e2*2001/116*0235*.. e2*98/14*0252*.. e2*98/14*0245*.. e2*98/14*0251*.. e2*2001/116*0333*.. e2*2001/116*0301*.. e2*2001/116*0299*.. e2*2001/116*0287*.. | 50 - 100 50 - 130 | 215/45R17 87 205/50R17 89 225/45R17 90 | 11A; 24J; 24M | Limousine; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H |
| 3*KFU* 3*KFW* 3*NFU* 3*RFJ* 3*RFN* 3*RHR* 3*RHS* 3*RHY* 3*8HZ* 3*9HV* 3*9HX* 3*9HY* 3*9HZ* | e2*2001/116*0288*.. e2*98/14*0242*.. e2*98/14*0243*.. e2*2001/116*0313*.. e2*98/14*0244*.. e2*2001/116*0235*.. e2*98/14*0252*.. e2*98/14*0245*.. e2*98/14*0251*.. e2*2001/116*0333*.. e2*2001/116*0301*.. e2*2001/116*0299*.. e2*2001/116*0287*.. | 50 - 100 | 205/50R17 89 215/45R17 87 225/45R17 90 | | Peugeot 307 SW; Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H; 75I |
| 3*NFU* 3*RFJ* 3*RFK* 3*RFN* 3*RHR* | e2*98/14*0243*.. e2*2001/116*0313*.. e2*2001/116*0290*.. e2*98/14*0244*.. e2*2001/116*0235*.. | 100 - 130 | 205/50R17 89 215/45R17 87 225/45R17 90 | | Peugeot 307 CC; Cabrio; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

**Gutachten 366-0646-02-MURD/N8
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45449**

ANLAGE: 27 PEUGEOT

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TEY

Stand: 30.10.2006



Seite: 3 von 4

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

Gutachten 366-0646-02-MURD/N8 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45449

ANLAGE: 27 PEUGEOT

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TEY

Stand: 30.10.2006



Seite: 4 von 4

Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.

- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenreand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen, falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das Anzugsmoment, das im Gutachten aufgeführt ist.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges sein.